

Beschlussvorlage

Hauptamt / Yasmin Huber

Erstellungsdatum: 02.07.2026

Bestellung des Ersten Bürgermeisters Andreas Janson zum Eheschließungsstandesbeamten für den Standesamtsbezirk Feldkirchen, Landkreis München

I. Vortrag

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AVPStG (Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes) können Bürgermeister zum Standesbeamten bestellt werden. Sie müssen dabei nicht die sonst üblichen Voraussetzungen erfüllen, wenn ihr Aufgabenbereich auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt ist.

In der zurück liegenden konstituierenden Sitzung wurden bereits der Zweite und Dritte Bürgermeister zum Eheschließungsstandesbeamten **neu** bestellt.

Laut § 3 Absatz 3 AVPStG erlischt die Bestellung der Bürgermeister nach § 2 Abs. 3 Satz 1 spätestens mit Ablauf ihrer Amtszeit. Die Bestellung der ersten Bürgermeister gilt im Fall ihrer Wiederwahl **bis zur neuerlichen Entscheidung** über die Bestellung durch das zuständige kommunale Gremium **fort**.

II. Beschlussempfehlung

Erster Bürgermeister Andreas Janson wird gem. § 1 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 AVPStG mit sofortiger Wirkung auf jederzeitigen Widerruf zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Feldkirchen, Landkreis München bestellt. Die vorherige Bestellung galt aufgrund seiner Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige kommunale Gremium fort.

Der Aufgabenbereich ist auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt.